

**Zeitschrift:** Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1987)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Revision des Bürgerrechtsgesetzes : ASO fordert Verbesserungen  
**Autor:** R.W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937794>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ASO fordert Verbesserungen

*In diesem Herbst legt der Bundesrat die Botschaft über die zweite Etappe der Revision des Bürgerrechtsgesetzes vor. Ziel ist die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf die Übertragung des Bürgerrechts durch Heirat. Die Auslandschweizerorganisation (ASO) hat in einer Eingabe wesentliche Verbesserungen zugunsten der Auslandschweizer verlangt.*

Das aus dem Jahre 1952 stammende Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird zurzeit etappenweise revidiert. Die auf Initiative der ASO eingeleitete erste Etappe betraf den Erwerb des Bürgerrechts durch Kinder von Auslandschweizer Müttern und ausländischen Vätern und ist auf den 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Sie brachte Kindern, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren wurden, die Möglichkeit, die Anerkennung des Schweizer Bürgerrechts zu beantragen. Aufgrund dieser Bestimmung sind bis Mitte 1987 über 40 000 Anerkennungs-gesuche eingereicht worden, die insgesamt 70 000–80 000 Personen betreffen.

## **Erleichterte Einbürgerung**

Die zweite Etappe der Revision betrifft nun die Bedingungen, unter welchen der ausländische Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die seit 1981 in der Bundesverfassung verankert ist, soll dabei die automatische Übertragung des Bürgerrechts auf die einheiratende ausländische Frau aufgehoben werden. Stattdessen will der Bundesrat ausländischen Ehepartnern – und zwar unabhängig vom Geschlecht – die erleichterte Einbürgerung ermöglichen. Hauptvoraussetzung dazu ist eine bestimmte Ehedauer. Diese

soll gemäss Entwurf des EJPD bei Wohnsitz in der Schweiz drei Jahre betragen; ausserdem muss der Gesuchsteller seit einem Jahr in der Schweiz wohnen und insgesamt mindestens fünf Jahre hier gewohnt haben. Bei Wohnsitz im Ausland dagegen wird eine Ehedauer von zwölf Jahren sowie zusätzlich eine enge Verbundenheit mit der Schweiz verlangt, d.h. der ausländische Ehepartner muss beispielsweise während mindestens fünf Jahren in unserem Land gelebt haben und eine der schweizerischen Landessprachen sprechen.

Mit einer solchen Lösung würde die Schweiz kein Neuland betreten. Eine Reihe von Staaten hat zur Verhinderung von Gefälligkeitssehen zwecks Erlangung des Bürgerrechts bereits ähnliche Kriterien eingeführt.

## **ASO gegen 12-Jahre-Klausel**

Die Auslandschweizerorganisation hat für die geplanten Änderungen über weite Strecken Verständnis. Sie widersetzt sich jedoch entschieden der in Aussicht genommenen Regelung bezüglich der Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Auslandschweizern. Wie die ASO in ihrer Vernehmlassungsantwort an das EJPD festhält, ist die bei Wohnsitz im Ausland verlangte Frist von zwölf Ehejahren eindeutig zu lang. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zum Prinzip der Einheit des Bürgerrechts innerhalb der Fa-

## **Gegen Diskriminierung**

Auf Kritik stiess die vorgesehene Wartefrist von zwölf Jahren auch an den Jahrestagungen der Dachorganisationen der Schweizervereine in mehreren europäischen Ländern. Die Präsidenten der Schweizervereine in Skandinavien und in der Bundesrepublik Deutschland protestierten in Resolutionen gegen die Diskriminierung der Auslandschweizer und verlangten eine Angleichung der Bedingungen für Inland- und Auslandschweizer.

milie. Auch würde dadurch eine neue Diskriminierung der Auslandschweizer gegenüber den Inlandschweizern geschaffen. Abgesehen von der Länge der Fristen erachtet die ASO die Verbindung von Wohnsitzdauer und Ehedauer als überflüssig. Sie tritt deshalb für eine einheitliche, vom Wohnsitz unabhängige Karenzfrist ein.

Andere mit der geplanten zweiten Revision einzuführende Änderungen werden dagegen von der ASO begrüsst. So zum Beispiel der Verzicht auf eine besondere Erklärung zur Beibehaltung des angestammten Bürgerrechts für Schweizerinnen, die sich mit Ausländern verheiraten.

Die ASO wird im Hinblick auf die Behandlung dieser für die Auslandschweizer bedeutungsvollen Vorlage im Parlament ihren Einfluss weiterhin geltend machen und auf eine für unsere Landsleute im Ausland möglichst günstige Lösung hinarbeiten. *R. W.*